

## Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

für Schüler der Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

Landratsamt Gotha  
Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen und  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
**Hinweise auf der Rückseite beachten!**

Name, Vorname des Schülers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Gesetzlicher Vertreter, Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift, wenn abweichend: \_\_\_\_\_

Schulart:

- Grundschule**
- Regelschule**
- Gemeinschaftsschule**
- Förderzentrum**

Klasse: \_\_\_\_\_ Beginn: \_\_\_\_\_

Beförderungsmittel:

Bus  Straßenbahn/Waldbahn  Bundesbahn  Kleinbus

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

---

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite gelesen und  
erkläre, dass vorstehende Angaben richtig sind.

(Schulstempel)

Mit meiner/unserer Unterschrift willige/n ich/wir in die  
Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Erhebung  
meiner/unserer Daten aus diesem Antrag ein.

---

Datum, Unterschrift des Antragstellers  
oder des gesetzlichen Vertreters

---

Datum, Unterschrift der Schule

## Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten

Die Erstattung der Beförderungskosten richtet sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) i. V. m. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 2 km bei Grundschulen und mindestens 3 km bei Regelschulen beträgt.  
Für Förderzentren gilt die Regelung entsprechend.
2. Der Schulweg ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstücks.
3. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
4. Der Landkreis Gotha entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung.
5. Wird die Sonderbeförderung mit einem Kleinbus beantragt, ist dem Antrag der Nachweis über die Notwendigkeit der Beförderung beizulegen. Der Nachweis muss vom Amtsarzt ausgestellt sein. Schüler die ein Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, benötigen keinen Nachweis.
6. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.
7. Für Schüler die im Landkreis Gotha wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen gelten nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) diese Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Veränderungen, welche die Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten betreffen (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausbildungswechsel...), erfordern einen Neuantrag.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der Bescheid Erstellung zum vorliegenden Antrag.

Für die Ausstellung von Schüler-Azubi-Monatskarten im Rahmen der Schülerbeförderung werden notwendige personenbezogene Daten an die befördernden Verkehrsunternehmen weitergegeben.

Ein Informationsblatt bzgl. der Erhebung von personenbezogenen Daten kann im Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur eingesehen werden.